

KFZ- ANNAHMERICHTLINIEN

Ausnahmslos abgelehnt werden Anträge aller Sparten für

- × Risiken mit bekannt schlechtem Schadensverlauf
- × Botendienste, Pizzazustellung
- × KFZ mit Verwendung „Selbstfahrvermietung“
- × Taxis im städtischen Bereich
- × Rennen und Wertungsfahrten
- × Oldtimer ohne Wertgutachten für die Kaskoversicherung

KFZ-Haftpflichtversicherung :

Rückfrage erforderlich: Vor Ausstellung einer Versicherungsbestätigung ist die Zustimmung der Generaldirektion (GD) oder Landesdirektion (LD) für folgende Risiken notwendig:

- × Alle Kraftfahrzeuge mit Versicherungssumme von mehr als EUR 30 Mio.
- × Bereits von der Grawe oder einem anderen Versicherer gekündigte/abgelehnte Risiken
- × Risiken, die im Tarif nicht enthalten sind
- × Fahrzeuge, die gefährliche Güter transportieren
- × Frächter/Spediteure
- × Omnibusse und Omnibusanhänger
- × Taxis und Mietwagen im ländlichen Bereich
- × Krafträder, sofern kein aufrechter Versicherungsbestand bei der GRAWE
- × Übermotorisierte KFZ von VN unter 22 Jahren (Motorleistung des Fahrzeuges über 110 kW)
- × Neuverträge mit Prämienstufe höher als 9 (auch bei noch nicht berücksichtigten Schäden, die eine Stufe höher als 9 zu Folge haben könnten)

Zusätzliche Voraussetzungen für Nicht-EU-Bürger :

1. Österreichischer Führerschein und
2. Aufenthaltstitel, der zur Arbeit in Österreich berechtigt (Daueraufenthalt – EU, Rot-Weiß-Rot-Karte plus, Aufenthaltsberechtigung plus, Aufenthaltstitel Familienangehöriger oder einen Niederlassungsnachweis) oder ein Beschäftigungsnachweis und
3. Prämienstufe besser als 8 und
4. Vorauszahlung einer halben Jahresprämie.

Es müssen alle 4 Punkte erfüllt sein, ansonsten keine Annahme!

Für die KFZ-Anmeldung ist eine Versicherungsbestätigung (VB) notwendig. Rechtlich gilt die VB als vorläufige Deckung. Die VB darf ausnahmslos nur ab Anmeldedatum ausgestellt werden! **Eine rückwirkende Ausstellung der VB ist untersagt.**

Der entsprechende Versicherungsantrag ist ohne Verzug einzureichen.

KFZ-Kaskoversicherung :

Kaskoversicherungen können bei der Grawe **nur in Kombination mit einer KFZ-Haftpflichtversicherung** abgeschlossen werden!

Daher gelten auch für die Kaskoversicherung **alle Rückfragepflichten der KFZ-Haftpflichtversicherung** und folgende weitere:

Rückfrage erforderlich: Vor Aufnahme eines Versicherungsantrags ist die Zustimmung der Generaldirektion (GD) oder Landesdirektion (LD) für folgende Risiken notwendig:

- × KFZ mit einem Neuwert-Listenpreis von mehr als € 100.000,00
- × Elektro-KFZ mit einem Neuwert-Listenpreis von mehr als € 50.000,00
- × Fahrzeuge, die älter als 10 Jahre sind (ausgenommen Oldtimer)
- × Kurzfristige Verträge (Laufzeit weniger als ein Jahr)
- × Händler- und Dienstnehmerkasko

Beginn der Kasko-Deckung für KFZ, die nicht rückfragepflichtig sind:

1. Ab dem **Tag der KFZ-Anmeldung**, wenn der Antrag binnen 3 Tagen im Datenrückfluss eingespielt oder in der GD/LD eingelangt ist (Einlaufdatum) ansonsten
2. ab dem **Tag des Datenrückflusses bzw. Einlangens des Antrags** in der GD/LD (Einlaufdatum). In diesem Fall darf im Antrag kein früheres Datum als Versicherungsbeginn gesetzt werden, Beginndaten vor Datenrückfluss / Einlaufdatum werden nicht akzeptiert und korrigiert.
3. Ist Datenrückfluss / Einlaufdatum binnen 3 Tagen nicht möglich und wird dennoch davor Versicherungsschutz benötigt, kann dieser nur durch Zusage einer „**Vorläufigen Deckung**“ erlangt werden. Eine Vorläufige Deckung kann nur nach individueller Anfrage von der Abteilung **Versicherungstechnik der GD/LD** zugesagt werden.

Für den Beginn der Kasko-Deckung sind zusätzlich auch die Besichtigungsrichtlinien zu beachten!

KFZ-Insassenunfallversicherung

KFZ-Insassenunfallversicherungen können bei der Grawe **nur in Kombination mit einer KFZ-Haftpflichtversicherung** abgeschlossen werden!

Rückfrage erforderlich: Vor Aufnahme eines Versicherungsantrags ist die Zustimmung der Generaldirektion oder Landesdirektion notwendig wenn:

- × die größtmögliche Schadenssumme unter Berücksichtigung aller Plätze des Fahrzeuges € 1 Mio. übersteigen könnte
- × die größtmögliche Schadenssumme bei Krädern € 100.000,-- übersteigen könnte.



ppa. Mag. Johannes Fuchs

i.V. Bernhard Czene

i.V. Christian Hoitsch